

Amtliche Nachrichten

Der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2007

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im Dezember 2006 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart.

Der Kollektivvertrag wird per 1.1.2007 wie folgt geändert:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

BG 1 und 2		BG 3 und 4		BG 5		BG 6	
1.-7. Jahr	+2,4%	1.-7. Jahr	+2,35%	1.-7. Jahr	+2,3%	1.-7. Jahr	+2,2%
9.-15. Jahr	+2,15%	9.-15. Jahr	+2,1%	9.-15. Jahr	+2,0%	10.-13. Jahr	+2,0%
17.-21. Jahr	+1,9%	18.-21. Jahr	+1,8%	18.-21. Jahr	+1,7%	16.-22. Jahr	+1,6%

BG = Beschäftigungsgruppe

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 2,1 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,8% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2006 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

5. Geltungsbeginn: 1.1.2007

Textliche Änderungen

6. In § 19 (2) wird der 2. Satz gestrichen.

7. In § 20 (4) wird der 2. Satz gestrichen.

8. § 27a lautet:

„§ 27a GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Sofern in diesem Kollektivvertrag keine anderen Regelungen bestehen, haben die Angestellten (Lehrlinge) sämtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Entstehen des Anspruches nachweislich geltend zu machen.“

9. Im Ergänzenden Kollektivvertrag zur Arbeitszeitgestaltung lautet der Absatz

„II Geltungsbeginn und Geltungsdauer“ wie folgt:

„Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.“

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2007

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	501
im 2. Lehrjahr	667
im 3. Lehrjahr	825
im 4. Lehrjahr	1.083

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr	1.166
im 3. Jahr	1.174
im 5. Jahr	1.192
im 7. Jahr	1.221
im 9. Jahr	1.248
im 11. Jahr	1.279
im 13. Jahr	1.312
im 15. Jahr	1.352
im 17. Jahr	1.387
im 19. Jahr	1.427
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1.466

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr	1.226
im 3. Jahr	1.268
im 5. Jahr	1.314
im 7. Jahr	1.360
im 9. Jahr	1.409
im 11. Jahr	1.458
im 13. Jahr	1.514
im 15. Jahr	1.573
im 17. Jahr	1.627
im 19. Jahr	1.686
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	1.748

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr	1.384
im 3. Jahr	1.444
im 5. Jahr	1.514
im 7. Jahr	1.585
im 9. Jahr	1.655
im 11. Jahr	1.742
im 13. Jahr	1.836
im 15. Jahr	1.927
im 18. Jahr	2.053
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.212

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr	1.653
im 3. Jahr	1.762
im 5. Jahr	1.869
im 7. Jahr	1.976
im 9. Jahr	2.079
im 11. Jahr	2.186
im 13. Jahr	2.296
im 15. Jahr	2.401
im 18. Jahr	2.555
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit	2.718

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr.....	2.025
im 3. Jahr.....	2.154
im 5. Jahr.....	2.288
im 7. Jahr.....	2.417
im 9. Jahr.....	2.541
im 11. Jahr.....	2.668
im 13. Jahr.....	2.797
im 15. Jahr.....	2.927
im 18. Jahr.....	3.113
im 21. Jahr Gruppenzugehörigkeit.....	3.306

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr.....	2.771
im 4. Jahr.....	2.938
im 7. Jahr.....	3.105
im 10. Jahr.....	3.267
im 13. Jahr.....	3.433
im 16. Jahr.....	3.585
im 19. Jahr.....	3.753
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit.....	3.918

ABSCHNITT II Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 1,8 %

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

- a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)
je Arbeitsstunde..... € 3,4
- b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)
70 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 8,9
- c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter
1,70 Meter Höhe)
100 % je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 12,1
- d) in Höhen über 1.600 Meter
je Arbeitsstunde € 4,4
- e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e
je Arbeitstag € 7,6

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag..... € 16,6

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2006 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.